

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 20.00-6/89-2
Ggst.: Entwurf eines Bundesverfas-
sungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geän-
dert wird.

Graz, am 15. 9. 1989
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671
DVR. Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF	
Z: 58	-Gé/9 89
Datum: 20. SEP. 1989	
Verteilt: 22.9.1989	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1040 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken); *A. Ortner*
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gros-Keller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidualabteilung

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 W i e n

GZ Präs - 20.00-6/89-2

Ggst Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Bezug: 601.999/6-V/1/89

Präsidualabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. ~~Terme~~l

Telefon DW (0316) 877/ 2671

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ) dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. September 1989

Zu dem mit do.Note vom 18.Juli 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird, darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Die beabsichtigte Kompetenzübertragung zugunsten des Bundes in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Betriebsmittel liegt im Interesse der Land- und Forstwirtschaft und wird daher begrüßt.

Unbeschadet der Zustimmung zum vorliegenden Entwurf darf aber auch angemerkt werden, daß über die Erfüllung der kompetenzrechtlichen Gegenforderungen der Länder noch Gespräche erforderlich sind. Im besonderen darf auf die von den Ländern bereits vorgetragenen Kompensationsvorschläge betreffend die Schaffung einer Landeskompetenz für den Verkehr mit Baugrundstücken und die Verlängerung der Bodenreform hingewiesen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann